

BGer 5D 168/2023 vom 14. September 2023

Bundesgericht, 2023-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_168_2023

FR: TF 5D 168/2023 du 14 septembre 2023

IT: TF 5D 168/2023 del 14 settembre 2023

Regeste

Provisorische Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 1. Juni 2023 erteilte das Bezirksgericht Hochdorf der Beschwerdegegnerin gegenüber dem Beschwerdeführer in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamtes Ebikon-Dierikon-Adligenswil die provisorische Rechtsöffnung für Fr. 6'398.05. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 17. Juni 2023 Beschwerde beim Kantonsgericht Luzern. Mit Verfügung vom 19. Juni 2023 forderte das Kantonsgericht den Beschwerdeführer zur Leistung eines Gerichtskostenvorschusses von Fr. 300.-- auf. Am 7. Juli 2023 setzte es ihm eine Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses. Mit Entscheid vom 3. August 2023 trat das Kantonsgericht auf die Beschwerde mangels Leistung des Kostenvorschusses androhungsgemäss nicht ein. Dagegen hat der Beschwerdeführer am 11. September 2023 Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Aufgrund des unter Fr. 30'000.-- liegenden Streitwerts (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) und mangels Vorliegens einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG) ist einzig die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zulässig (Art. 113 ff. BGG). Das Kantonsgericht ist auf die Beschwerde nicht eingetreten. Thema des bundesgerichtlichen Verfahrens ist demnach grundsätzlich einzig, ob es dadurch gegen verfassungsmässige Rechte verstossen hat. Diesbezüglich müsste der Beschwerdeführer anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darlegen, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen (Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 396 E. 3.1; 142 III 364 E. 2.4). Der Beschwerdeführer macht geltend, mit einer Nachfolgefirma der Beschwerdegegnerin (gemeint wohl: mit der Beschwerdegegnerin selber) habe er nichts zu tun gehabt, sondern mit der Firma C._____, womit es auch keine Zahlung geben werde, wo nur Gerichtsgebühren im Vordergrund stünden. Zudem habe es Betreibungsämter gegeben, die Firmen zu Betreibungen aufgefordert hätten, um an Abzockergebühren zu gelangen. Bei alledem legt er nicht dar, weshalb die Einforderung eines Gerichtskostenvorschusses und der nachfolgende Nichteintretensentscheid mangels Leistung desselben gegen verfassungsmässige Rechte verstossen sollen. Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Das präsidierende Mitglied der Abteilung tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.